

Depotführung:

Frankfurter Fondsbank GmbH  
Postfach 1106 63  
60041 Frankfurt am Main

1 0	Depotnummer
(wird bei Depotneueröffnung von der Bank eingetragen)	

## Konto- und Depotöffnungsantrag für das Privatkundengeschäft

### FFB-Fondsdepot :plus

(inkl. Internet-Nutzung und elektronischem Postversand)

Bitte eröffnen Sie für mich/uns ein FFB-Fondsdepot :plus zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften in Investmentfondsanteilen in Verbindung mit einem Abwicklungskonto (Girokonto). Bitte führen Sie mein / unser FFB-Fondsdepot :plus als Online-Depot mit Internet-Nutzung und elektronischem Postversand.

Das Entgelt für die Depotführung beträgt derzeit pro Kalenderjahr 0,25% des durchschnittlichen Depotwertes, mind. 12 EUR und max. 40 EUR pro Jahr. Die Führung des Abwicklungskontos erfolgt ab einem durchschnittlichen Kontostand von 1.000 EUR kostenfrei, ansonsten werden 12 EUR pro Jahr erhoben. Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Führung meines / unseres FFB-Fondsdepot :plus entstehen können, bzw. hiervon abweichende Kosten für spezielle Produktlösungen, ergeben sich aus dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis.

<b>Depotinhaber 1</b> <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Minderjähriger <input type="checkbox"/> Firma		Steuer-Identifikationsnummer	
Name/Firma		Vorname	Geburtsname
Straße		PLZ	Ort
Geb.-Datum	Geburtsort, Geburtsland		Familienstand
Telefon	Telefax	E-Mail	
Beruf		Branche	
		<input type="checkbox"/> selbstständig	

<input type="checkbox"/> <b>Depotinhaber 2</b> <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <b>oder</b> <input type="checkbox"/> <b>Gesetzlicher Vertreter 1</b> <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		Steuer-Identifikationsnummer	
Name		Vorname	Geburtsname
Straße		PLZ	Ort
Geb.-Datum	Geburtsort, Geburtsland		Familienstand
Telefon	Telefax	E-Mail	
Beruf		Branche	
		<input type="checkbox"/> selbstständig	

Bei mehreren Depotinhabern kann jeder Depotinhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Depotinhaber gegenüber der Frankfurter Fondsbank die Einzelvertretungsbefugnis widerruft. Über den Widerruf ist die Frankfurter Fondsbank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

Depots für Minderjährige dürfen nur auf einen Depotinhaber lauten. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt.

**Gesetzlicher Vertreter 2**

Name		Vorname	Geburtsname
Geb.-Datum	Geburtsort, Geburtsland		Familienstand
Telefon	Telefax	E-Mail	
Beruf		Branche	

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: Ich erkläre / Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass ich / wir das gewünschte Depot auf eigene Rechnung führen.

Nein, ich handle/wir handeln für (Name, Geburtsdatum, Anschrift): \_\_\_\_\_

### Legitimation

Vom Vermittler unbedingt auszufüllen! Der Depotinhaber hat / Die Depotinhaber haben sich ausgewiesen durch:

<b>Depotinhaber 1</b>			
<input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Kinderausweis <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben)		Ausstellende Behörde, Ort	gültig bis
Nr.			
<b>Depotinhaber 2 (bzw. bei Minderjährigen hier zusätzlich gesetzliche Vertreter 1 und 2 oder vertretungsberechtigte Personen bei Firmen)</b>			
<input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben)		Ausstellende Behörde, Ort	gültig bis
Nr.			
<input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben)		Ausstellende Behörde, Ort	gültig bis
Nr.			

### Investmentfonds-Aufträge

Das FFB-Fondsdepot:plus kann flexibel zum Erwerb und zur Verwahrung von Fondsanteilen genutzt werden. Anlagen in Investmentfonds setzen eine anleger- und anlagegerechte Information sowie das rechtzeitige Zurverfügungstellen der gesetzlichen Verkaufsunterlagen (aktueller vereinfachter/ausführlicher Verkaufsprospekt, Halb-/Jahresbericht) voraus. Insofern obliegt es dem Kunden, sich vor jeder Transaktion durch seinen Berater anleger- und anlagegerecht aufklären zu lassen.

Die Investmentfonds-Aufträge können wahlweise über das Abwicklungskonto bei der Frankfurter Fondsbank oder die Referenzbankverbindung abgewickelt werden.

Wir leiten Ihre Aufträge (ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs) ausschließlich an die den jeweiligen Fonds verwaltende Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank weiter. Wir weisen darauf hin, dass weitere Bezugswege (z. B. Börsen) existieren. Hier kann sich der Bezug im Einzelfall und je nach Ordervolumen als günstiger darstellen.

### Frankfurter Fondsbank als depotführende Stelle

Frankfurter Fondsbank GmbH, Postfach 11 06 63, 60041 Frankfurt am Main  
Geschäftsführung: Peter Nonner, Gerhard Oehne, Karl Stäcker · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Schmid  
Sitz: Frankfurt am Main · Amtsgericht: Frankfurt HRB 51615 · Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 213709602

Plus 12/2008 pdf [1 FFB+ 01 2]

B i t t e

**Referenzbankverbindung (zwingend erforderlich)**

Die Referenzbankverbindung dient zur Abwicklung der Geldtransfers von und auf das Abwicklungskonto des FFB-Fondsdepot:plus oder zur direkten Oderabwicklung.

Hiermit ermächtige ich/ermächtigen wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Einzahlungen bei Fälligkeit von meinem/unserem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen und Auszahlungen ausschließlich auf dieses Konto per Überweisung vorzunehmen.

Darüber hinaus beauftrage ich/beauftragen wir Sie, die durch die getätigten Fondstransaktionen auf dem Abwicklungskonto ggf. entstehenden Sollsalden, die nicht kurzfristig durch entsprechende Gegengeschäfte ausgeglichen werden, in regelmäßigen Intervallen, mindestens jedoch einmal monatlich, zu Lasten der Referenzbankverbindung auszugleichen. Ich bin/Wir sind berechtigt, Ihnen schriftlich eine andere Referenzbankverbindung mitzuteilen.

**Hinweis:** Das FFB-Fondsdepot:plus kann nur mit einer deutschen Referenzbankverbindung angelegt werden.

Kontonummer / IBAN	Name, Vorname des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin (Kontoinhaber müssen Antragsteller bzw. gesetzlichen Vertreter entsprechen)
BLZ / BIC	Kreditinstitut

**Anmerkungen zur Depotöffnung (ggf. vom Vermittler auszufüllen)**

Ich habe/Wir haben bereits ein FFB-Fondsdepot mit der Nummer 1 0 (bitte unbedingt angeben) und bitte(n) um Umstellung auf ein **FFB-Fondsdepot:plus**.

**Schlussklärung**

- Beratungsfreies Geschäft (Execution only):** Mir/Uns ist bekannt, dass die Frankfurter Fondsbank Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen lediglich ausführt. Die Frankfurter Fondsbank führt in diesem Zusammenhang keine Prüfung der Geeignetheit oder Angemessenheit oder sonstige Beratungsleistung durch. Ich bestätige/Wir bestätigen, dass ich/wir Anlageentscheidungen in Investmentfonds nur auf Basis anleger- und anlagegerechter Informationen treffen werde(n), die ich/wir von meinem/unserem Vermittler erhalten kann/können.
- Conflict of Interest Policy:** Ferner bestätige ich/bestätigen wir, dass mir/uns die Kundeninformationen über den Umgang mit Interessenkonflikten und die Grundsätze der Orderausführung bei der Frankfurter Fondsbank ausgehändigt wurden. Ich habe/Wir haben den Inhalt zur Kenntnis genommen und anerkannt.
- Geschäftsbedingungen:** Für die Geschäftsverbindung mit der Frankfurter Fondsbank gelten die abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für das FFB-Fondsdepot:plus, Sonderbedingungen für die Internet-Nutzung und den elektronischen Postversand). Diese Vertragsbedingungen wurden mir/uns ausgehändigt, ich habe/wir haben sie zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie an.
- Widerrufsrecht:** Das Widerrufsrecht am Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.
- Einlagensicherung:** Die Informationen zum Einlagensicherungsfonds habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.
- Fernabsatz:** Die „Informationen zu den Bankgeschäften im Wege des Fernabsatzes“ wurden mir/uns zur Verfügung gestellt.
- Datenweitergabe:** Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Frankfurter Fondsbank dem Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale die Daten des Vertrages, die Umsätze und die Depotbestände meines/unseres FFB-Fondsdepot:plus für eine umfassende Beratung über die Weiterentwicklung und Pflege des Depots und die Anlage in Investmentfondsanteilen bei der Frankfurter Fondsbank übermittelt. Dieses Einverständnis kann ich/können wir jederzeit widerrufen.
- Gewährte Vergütungen:** Ich nehme/Wir nehmen zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Frankfurter Fondsbank neben der von mir/uns aus dem Ausgabeaufschlag gezahlten Vertriebsprovision im Zusammenhang mit der Depotführung und Abwicklung von Aufträgen auf Basis bestehender Vertriebsverträge mit den Investmentgesellschaften eine zeitanteilige Vergütung erhält, solange die Fondsanteile in meinem Depot verwahrt werden (laufende Vertriebsprovision, Abschlussfolgeprovision oder auch haltedauerabhängige Vertriebsprovision). Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und variiert je nach Gesellschaft, Anlageschwerpunkt und Art des Fonds. Mir/Uns entstehen hieraus jedoch keine zusätzlichen Kosten, da die laufende Vertriebsprovision aus dem dem jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von der Investmentgesellschaft an die Bank gezahlt wird. Auf die laufenden Vertriebsprovisionen entfallen in der Regel bis zur Hälfte der Verwaltungsvergütung.  
Ich nehme/Wir nehmen zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Frankfurter Fondsbank neben der von mir/uns aus dem Ausgabeaufschlag gezahlten Vertriebsprovision auch aus den ihr zufließenden laufenden Vertriebsprovisionen an meinen Vermittler/Untervermittler bzw. die Vermittlerzentrale, an die mein Vermittler/Untervermittler angebunden ist, für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision gewährt. Die weitergeleitete Vertriebsprovision entspricht maximal dem auf der Fondsabrechnung ausgewiesenen abgerechneten Ausgabeaufschlag. Die Höhe der weitergereichten laufenden Vertriebsprovision ergibt sich aus der von den Investmentgesellschaften an die Frankfurter Fondsbank gezahlten laufenden Vertriebsprovision, die ganz oder teilweise weitergegeben wird. Durch die laufenden Vertriebsprovisionen entstehen mir/uns keine zusätzlichen Kosten.  
Ich nehme/Wir nehmen zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Frankfurter Fondsbank an meinen Vermittler/Untervermittler bzw. die Vermittlerzentrale, an die mein Vermittler/Untervermittler angebunden ist, u. U. in begrenztem Umfang geldwerte Vorteile in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen mit Freizeitanteil) gewährt. Nähere Einzelheiten über die erhaltenen Vergütungen kann ich bei meinem Vermittler/Untervermittler und/oder der Frankfurter Fondsbank erhalten.  
Mit meiner/unserer Unterschrift verzichte ich/verzichten wir darauf, die aus den oben dargestellten Provisionsflüssen herrührenden jetzigen und zukünftigen Herausgabeansprüche geltend zu machen und von der Frankfurter Fondsbank und/oder meinem Vermittler/Untervermittler, die Herausgabe der vereinnahmten Provisionen zu verlangen.

Ort, Datum X **Unterschrift Depotinhaber 1** (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 1) oder vertretungsberechtigte Person 1 bei Firmen X **Unterschrift Depotinhaber 2** (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 2) oder vertretungsberechtigte Person 2 bei Firmen

Bei Minderjährigen ist, sofern kein Kinderausweis ausgestellt ist, eine Kopie der Geburtsurkunde beizufügen. Ferner ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, fügen Sie bitte einen Nachweis bei.  
Bei Firmen benötigt die Bank stets einen aktuellen Registerauszug (z. B. Handelsregister, Vereinsregister), der nicht älter als 6 Monate ist.

Wir weisen darauf hin, dass der Vermittler/Untervermittler nicht berechtigt ist, sich irgendwelche Vermögenswerte des Kunden, insbesondere Bargeld oder Wertpapiere, aushändigen zu lassen. Der **Vermittler/Untervermittler** bestätigt, dass er im Vorfeld von Anlageentscheidungen durch den/die Depotinhaber für eine anleger- und anlagegerechte Information Sorge tragen wird.

Stempel/Unterschrift der Vermittlerzentrale Stempel/Unterschrift des Vermittlers Stempel/Unterschrift des Untervermittlers

Vermittlerzentrale Vermittler Untervermittler

B  
i  
t  
t  
e  
v  
o  
l  
i  
s  
t  
ä  
n  
d  
i  
g  
u  
n  
d  
i  
n  
B  
l  
o  
c  
k  
s  
c  
h  
r  
i  
f  
t  
a  
u  
s  
f  
ü  
l  
l  
e  
n  
i

Depotnummer  
1 0  
(wird bei Depotneueröffnung von der Bank eingetragen)

Frankfurter Fondsbank GmbH  
Postfach 110663  
60041 Frankfurt am Main

**Dieser Auftrag gilt für alle meine/unsere Depots und Konten. Der Ausschluss einzelner Depots bzw. Konten ist nicht möglich.**  
**Durch diesen Auftrag werden früher erteilte Freistellungsaufträge gegenstandslos.**  
**Der Erhalt wird nicht bestätigt.**

**Freistellungsauftrag für Kapitalerträge**

Steuer-Identifikationsnummer

**Dieser Freistellungsauftrag für Kapitalerträge gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.**

**Gläubiger der Kapitalerträge**

Name Vorname  
ggf. Geburtsname Geb.-Datum Familienstand seit  
Straße, Hausnummer PLZ Ort

**Ehepartner** (bitte unbedingt ergänzen)

Name Vorname  
ggf. Geburtsname Geb.-Datum

Hiermit erteile ich/erteilen wir Ihnen den Auftrag, meine/unsere bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen und zwar:

- bis zu einem Betrag von \_\_\_\_\_ EUR bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute.
- bis zur Höhe des für mich / uns geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt **801 EUR** bei Einzelveranlagung oder **1.602 EUR** bei Zusammenveranlagung.

Dieser Auftrag gilt ab

Posteingang  dem \_\_\_\_\_ (nicht rückwirkend)

solange, bis

Sie einen anderen Auftrag von mir / uns erhalten  bis zum \_\_\_\_\_

Die in diesem Auftrag enthaltenen Daten werden dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom Bundeszentralamt für Steuern den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern, dass mein / unser Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das Bundeszentralamt für Steuern usw. den für mich / uns geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801/1.602 EUR nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern außerdem, dass ich / wir mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801/1.602 EUR im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n). Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44 a Abs.2, § 44 b Abs.1 und § 45 d Abs.1 EStG erhoben.

Ort, Datum  Unterschrift des Depotinhabers  Unterschrift des Ehepartners

Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift beider Elternteile erforderlich.

Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.



B i t t e v e r w e n d e n S i e d i e s e F o r m u l a r e n u r z u d e m v o r g e s e h e n e n Z w e c k .

Telefax (069) 77060-555

Frankfurter Fondsbank GmbH  
Postfach 11 06 63  
60041 Frankfurt am Main

Depotnummer

1 0

(Bitte unbedingt Ihre FFB-Fondsdepot-Nr. eintragen)

Depotinhaber \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

**Änderungen des Formularvordrucks sind nicht zulässig.  
Bitte verwenden Sie das Formular ausschließlich zu dem dafür vorgesehenen Zweck.**

**Serviceauftrag – Sparplan/Auszahlplan**

Bitte legen Sie für mein/unser Depot folgende Sparpläne an und ziehen Sie die Beträge per Lastschrift von unten genannter Bankverbindung ein bzw. verrechnen diese mit meinem/unserem Abwicklungskonto. Wird keine Bankverbindung angegeben, zieht die Frankfurter Fondsbank den Gegenwert automatisch von der Referenzbankverbindung ein bzw. beim FFB-Fondsdepot :plus vom FFB-Abwicklungskonto. Der Auftrag sollte mindestens 5 Bankarbeitstage vor dem gewünschten Termin vorliegen, da sonst die Ausführung ggf. erst im Folgemonat erfolgt.

**1. Sparplan**

ISIN oder WKN	Fondsname	Betrag in EUR*	<b>Bemerkungen</b>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beginn (Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> 01. <input type="checkbox"/> 15. <input type="text"/>		Turnus <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich	jährliche Dynamisierung <input type="text"/> %**

**2. Sparplan**

ISIN oder WKN	Fondsname	Betrag in EUR*	<b>Bemerkungen</b>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beginn (Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> 01. <input type="checkbox"/> 15. <input type="text"/>		Turnus <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich	jährliche Dynamisierung <input type="text"/> %**

**3. Sparplan**

ISIN oder WKN	Fondsname	Betrag in EUR*	<b>Bemerkungen</b>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beginn (Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> 01. <input type="checkbox"/> 15. <input type="text"/>		Turnus <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich	jährliche Dynamisierung <input type="text"/> %**

\* Sparpläne sind ab 25 EUR monatlich und 75 EUR vierteljährlich, jeweils zum 1. oder 15. eines Monats möglich.  
\*\* Dynamisierungen der Beträge sind nur in vollen Prozentpunkten zwischen 1% und 9% möglich.

Bitte legen Sie für mein/unser Depot folgenden Auszahlplan an und überweisen Sie den Betrag auf die unten genannte Bankverbindung. Wird keine Bankverbindung angegeben, überweist die Frankfurter Fondsbank den Gegenwert automatisch auf die Referenzbankverbindung bzw. beim FFB-Fondsdepot :plus auf das FFB-Abwicklungskonto.

**Auszahlplan**

ISIN oder WKN	Fondsname	Betrag in EUR*	<b>Bemerkungen</b>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beginn (Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 20. <input type="text"/>		Turnus <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich	

\* Auszahlpläne sind ab 50 EUR monatlich und 150 EUR vierteljährlich zum 10. oder 20. eines Monats möglich. Der Wert der Anlage im jeweiligen Fonds sollte mindestens 5.000 EUR betragen.

**Referenzbankverbindung**       **FFB-Abwicklungskonto** (gilt nur für das FFB-Fondsdepot :plus; Orderausführung nur bei ausreichender Kontodeckung möglich)

**Abweichende Bankverbindung** (bei Auszahlplänen zugunsten einer abweichenden Bankverbindung muss der Auftrag im Original vorliegen)

Kontonummer/IBAN*	Kontoinhaber
<input type="text"/>	<input type="text"/>
BLZ/BIC*	Unterschrift für Lastschrifteinzug
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kreditinstitut	
<input type="text"/>	

\* Bei Bankverbindungen in Österreich unbedingt angeben.

- Ich habe/Wir haben den jeweiligen Verkaufsprospekt, den jeweiligen Jahresbericht und – sofern dieser älter als acht Monate ist – den zugehörigen Halbjahresbericht erhalten.
- Ich verzichte/Wir verzichten auf die Aushändigung des jeweiligen Verkaufsprospekts, des jeweiligen Jahresberichts und – sofern dieser älter als acht Monate ist – des zugehörigen Halbjahresberichts.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Frankfurter Fondsbank im Zusammenhang mit den von mir/uns gehaltenen Fondsanteilen Provisionszahlungen von den Investmentgesellschaften (laufende Vertriebsprovisionen) erhält und diese inklusive der von mir/uns gezahlten Vertriebsprovision ganz oder teilweise an meinen/unseren Vermittler/Untervermittler, bzw. die Vertriebsorganisation, an die mein/unser Vermittler/Untervermittler angebunden ist, weiterleitet. Details hierzu sind bei der Depotöffnung, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der „Conflict of Interest Policy“ geregelt und von mir/uns anerkannt worden.

B  
i  
t  
t  
e  
v  
o  
l  
l  
s  
t  
ä  
n  
d  
i  
g  
u  
n  
d  
i  
n  
B  
l  
o  
c  
k  
s  
c  
h  
r  
i  
f  
t  
a  
u  
s  
f  
ü  
r  
I  
l  
l  
e  
n  
!

Frankfurter Fondsbank GmbH  
Postfach 110663  
60041 Frankfurt am Main

Bitte beachten Sie, dass je Verwahrstelle bzw. Depotverbindung ein separater Übertragungsauftrag erteilt werden muss.

### Übertragungsauftrag für Investmentfondsanteile

Sehr geehrte Damen und Herren,  
bitte veranlassen Sie die Übertragung der unten genannten Investmentfondsanteile auf das Depot bei der Frankfurter Fondsbank.

**Art der Übertragung** Bitte kreuzen Sie unbedingt die Art der Übertragung an. Ohne diese Angabe kann Ihr Auftrag nicht bearbeitet werden.

- Unentgeltliche Übertragung ohne Gläubigerwechsel/ Übertragung bei Ehegatten
- Unentgeltliche Übertragung mit Gläubigerwechsel (z. B. Schenkung)
- Entgeltliche Übertragung mit Gläubigerwechsel

**Übertragung Steuertöpfe**

- Allg. Verlustverrechnungstopf
- Quellensteuerstopf
- Aktientopf

**Hinweis:** Detaillierte Erklärungen finden Sie umseitig in den Erläuterungen zum Übertragungsauftrag für Investmentfondsanteile.

#### Aktuelle Depotverbindung

Name der Bank oder Fondsgesellschaft		Nummer (z.B. Depot-, Investmentkonto-, Kunden-, Stamm-Nr.)	
Straße		Name des Auftraggebers	
PLZ	Ort		

- Darüber hinaus erteile ich/erteilen wir Ihnen den Auftrag, alle bestehenden Sparpläne einzustellen und das oben genannte Depot zu schließen.
- Hiermit widerrufe ich meinen/widerrufen wir unseren Freistellungsauftrag.
- Ich möchte meinen/Wir möchten unseren Freistellungsauftrag ändern. Bitte überlassen Sie mir/uns einen entsprechenden Vordruck.

#### Zu übertragende Investmentfondsanteile (Fonds nach US-Recht können nicht übertragen werden)

Bitte tragen Sie unbedingt den Fondsnamen, die Wertpapierkennung (ISIN oder WKN) sowie die zu übertragenden Anteile vollständig ein, damit eine Zuordnung Ihrer Fondsanteile gewährleistet ist. Alternativ kann auch ein aktueller Depotauszug beigefügt werden. Ohne diese Angaben kann der Übertragungsauftrag nicht bearbeitet werden.

Fondsname	ISIN oder WKN	Anteile

#### Wichtige Hinweise zur Übertragung:

- ▶ Eine Verfügung über die zu übertragenden Fondsbestände kann erst wieder nach der Einbuchung bei der Frankfurter Fondsbank erfolgen. Bitte berücksichtigen Sie dies unbedingt bei Ihren Dispositionen! (Für die Übertragung der Fondsanteile sollte ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einkalkuliert werden – sie kann in Einzelfällen aber auch länger dauern.)
- ▶ Aufgrund unterschiedlicher Übertragungsmodalitäten bei den einzelnen Verwahrstellen kann es vorkommen, dass nur ganze Anteile übertragen werden können. In diesen Fällen müssen die Anteilbruchteile verkauft werden. Der Verkaufserlös soll an folgende Bankverbindung überwiesen werden:

Konto-Nr.	Kontoinhaber	BLZ	Kreditinstitut

#### Depot bei der Frankfurter Fondsbank

Depotnummer	Name des/der Depotinhaber(s)
1 0	

Information für das abgebende Kreditinstitut: Übertragung der Anschaffungsdaten bitte an BIC FFBKDEFFXXX bzw. BLZ 500 211 00.

**Hinweis:** Sollten Sie ein FFB-Kombidepot haben, werden zunächst alle angegebenen Investmentfondsanteile auf Ihr Aktivdepot übertragen und im zweiten Schritt nach Anschaffungsdaten dem jeweiligen Depot (Aktivdepot oder Passivdepot) zugeordnet.

Ort, Datum X X

Unterschrift Depotinhaber 1 Unterschrift Depotinhaber 2 (oder gesetzliche Vertreter)

## Erläuterungen zum Übertragungsauftrag für Investmentfondsanteile

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. 1. 2009 sind im Zusammenhang mit der Übertragung von Investmentfondsanteilen wesentliche Änderungen zu berücksichtigen.

### Verpflichtung der Übermittlung steuerrelevanter Daten

Innerhalb Deutschlands ist das abgebende Kreditinstitut verpflichtet, alle steuerrelevanten Daten (z. B. Anschaffungsdaten der Investmentfonds) im Rahmen der Übertragung von Investmentfondsanteilen an das aufnehmende Kreditinstitut zu übermitteln. Dies wird größtenteils elektronisch über Clearstream und Euroclear erfolgen. Die Übertragung dieser Daten ist erforderlich, da das aufnehmende Kreditinstitut verpflichtet ist, die Abgeltungsteuer, die auf Erträge und Veräußerungsgewinne erhoben wird, mit abgeltender Wirkung direkt an das Finanzamt abzuführen. Zur Ermittlung der Steuerschuld des Gläubigers werden diese Daten herangezogen.

Für Depotüberträge von einem ausländischen Kreditinstitut innerhalb der EU oder des EWR-Raums ist geregelt, dass der Kunde (Gläubiger) die Anschaffungsdaten nur mittels Bescheinigung des ausländischen Kreditinstituts nachweisen kann (§43a Abs. 2 Satz 5 EStG).

Sollten im Fall von ausländischen thesaurierenden Fonds die Anschaffungsdaten nicht vorliegen und der Kunde eine Veräußerung der Fondsanteile wünschen (nach dem 1. 1. 2009), muss das Kreditinstitut diese Fonds, bezogen auf die Besteuerung der kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge (KAE), wie vor der Einführung der Abgeltungsteuer behandeln. D. h. der KAE wird rückwirkend bis zur Fondsauflegung bzw. maximal bis zum 1. 1. 1994 versteuert. Zusätzlich muss auch bei diesen Fonds ab 2009 Abgeltungsteuer abgeführt werden. Fehlen dem Kreditinstitut hinreichende Unterlagen zum Nachweis der Anschaffungskosten, ist eine Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Als Ersatzbemessungsgrundlage sind 30 % des Veräußerungspreises zu Grunde zu legen. Darauf werden 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten.

### Unterscheidung nach der Art der Übertragung

Der Kunde (Gläubiger) ist verpflichtet, die Art der Übertragung anzugeben. Diese Information ist relevant für die Versteuerung. Generell gibt es drei Übertragungsarten, zwischen denen unterschieden werden muss:

**Unentgeltlicher Übertrag ohne Gläubigerwechsel:** Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Kunde sich Investmentfondsanteile, die er in seinem Depot verwahrt, auf sein eigenes Depot bei demselben oder einem anderen Kreditinstitut übertragen lässt.

Überträge zwischen Einzel- und Gemeinschaftsdepots von Ehegatten sind ebenfalls als unentgeltliche Überträge ohne Gläubigerwechsel anzusehen. Gleiches gilt im Fall von Depotüberträgen im Rahmen von Erbfällen.

**Unentgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel:** Als klassisches Beispiel eines unentgeltlichen Übertrags ist die Schenkung zu sehen.

Es ist zu beachten, dass unentgeltliche Überträge mit Gläubigerwechsel, sofern es sich nicht um Altbestände (vor 2009 erworbene Fondanteile) handelt, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, immer an das Finanzamt gemeldet werden.

**Entgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel:** Ein entgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel ist gleichzusetzen mit einer Veräußerung (fiktiver Verkauf).

### Möglichkeit der Übertragung von Verlustverrechnungstöpfen

Im Rahmen der Abgeltungsteuer werden pro Kunde bzw. Inhaberverbund maximal drei Töpfe geführt – der allgemeine Verlustverrechnungstopf, der Aktientopf und der Quellensteuertopf.

Innerhalb dieser Töpfe werden positive und negative Einkünfte auf Bankenebene verrechnet. Ein verbleibender Verlust kann entweder in das Folgejahr vorgetragen oder bescheinigt werden. Wünscht der Kunde (Gläubiger) eine Bescheinigung, muss er diese bis spätestens 15. 12. eines Jahres beantragen. In diesem Fall können Gewinne und Verluste aus Kapitaleinkünften von verschiedenen Kreditinstituten des laufenden Jahres im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Soll der Verlust vorgetragen werden, kann er mit Kapitaleinkünften der Folgejahre durch das Kreditinstitut verrechnet werden. Verluste aus Aktienverkäufen können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

**Der allgemeine Verlustverrechnungstopf:** Verluste aus Veräußerungsgeschäften von nach dem 31. 12. 2008 erworbenen Fondsanteilen sowie bezahlte Zwischengewinne (beim Erwerb von Fondsanteilen) können mit positiven kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen verrechnet werden.

Der allgemeine Verlustverrechnungstopf wird automatisch vorgetragen, sofern der Kunde (Gläubiger) keine Bescheinigung beantragt.

**Der Quellensteuertopf:** Die ausländische Quellensteuer ist bis maximal 25 % mit in- und ausländischen Erträgen ohne Einschränkung verrechenbar.

Fließen während eines Kalenderjahres Kapitalerträge zu, bei denen ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist, kann die in den Quellensteuertopf eingestellte ausländische Quellensteuer angerechnet werden, und zwar unabhängig davon, bei welchen Kapitalerträgen sie entstanden ist (ausländische Zinsen oder Dividenden).

Im Gegensatz zum allgemeinen Verlustverrechnungstopf werden anrechenbare Quellensteuern nicht vorgetragen sondern am Jahresende bescheinigt.

**Der Aktientopf:** Verluste und Gewinne aus Aktienverkäufen werden im Aktientopf verrechnet. Da die Frankfurter Fondsbank keine Aktienanteile verwahrt, wird ein etwaig übertragener Aktientopf zum Jahresende bescheinigt.

Im Rahmen einer Übertragung von Fondsanteilen kann der Kunde (Gläubiger) auch die genannten Töpfe an das aufnehmende Kreditinstitut übertragen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn alle Depots mit identischem Inhaber komplett übertragen werden. In diesem Fall kann der Kunde entscheiden, welche Töpfe er an das aufnehmende Kreditinstitut übertragen möchte. Der Übertrag verschiedener Töpfe an unterschiedliche Kreditinstitute ist möglich, jedoch nur, wenn auch Fondsanteile an das Kreditinstitut übertragen werden. Hierbei kann der Kunde frei entscheiden, an welches Kreditinstitut er die einzelnen Töpfe übertragen möchte. Sollen keine Töpfe übertragen werden, kann der Kunde vom abgebenden Kreditinstitut eine Bescheinigung der Töpfe fordern. Wird diese Bescheinigung nicht vom Kunden angefordert, erfolgt zum Jahresende automatisch die Bescheinigung durch das abgebende Kreditinstitut. Generell können Verlusttöpfe nur an den selben Gläubiger übertragen werden. Ein Übertragung an andere Personen ist ausgeschlossen.

Die Frankfurter Fondsbank wird Verlustbescheinigungen generell zum Jahresende erstellen, sofern der Kunde keine unterjährige Bescheinigung im Fall einer Depotschließung beantragt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen**
- 1.1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung**

Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (in Form von Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds, nachfolgend einheitlich „Anteile“ genannt) für andere, sowie die Anschaffung und die Veräußerung der Finanzinstrumente im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommission) sowie sonstige mit den genannten Geschäften verbundene Nebentätigkeiten.
- 1.2 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber/den Depotinhabern (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der Frankfurter Fondsbank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt).

Daneben gelten Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei Bedarf mit dem Kunden vereinbart.
- 1.3 Änderungen**

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung die Internetnutzung mit elektronischem Postversand vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.
- 2. Bankgeheimnis**

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten dem Kunden gegenüber, insbesondere bei Druck, Kuvertierung und Versand von Kundenunterlagen, externer Dienstleister zu bedienen. Die Bank wird diese externen Dienstleister zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten.
- 3. Orderbearbeitung**
- 3.1 Beratungsfreies Geschäft**

Die Bank führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Anteilen lediglich aus und bietet keine individuelle Anlageberatung an. Die Bank prüft nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge angemessen bzw. geeignet sind.

Dem Kunden obliegt die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion, unabhängig davon, ob es sich um ein Erstgeschäft oder ein Folgegeschäft handelt, von seinem Vermittler/Untervermittler anleger- und anlagegerecht beraten zu lassen. In diesem Zusammenhang muss er von seinem Vermittler/Untervermittler eine anleger- und anlagegerechte Information (auch hinsichtlich der Provisionen) erhalten haben.
- 3.2 Orderweiterleitung**

Aufträge des Kunden, die an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bei der Bank eingehen, werden unverzüglich, spätestens jedoch am auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main an die Kapitalanlagegesellschaft, die ausländische Investmentgesellschaft oder die sonstige ausgebende Stelle weitergeleitet. Aufträge, die an einem Tag bei der Bank eingehen, der in Frankfurt am Main kein Bankgeschäftstag ist, werden so behandelt, als ob sie an dem auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bei der Bank eingegangen wären. Kauf- und Verkauforders können, bevor sie an die Investmentgesellschaft weitergegeben werden, zusammengefasst werden (Netting).
- 3.3 Preise des Ausführungsgeschäfts**

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden bei Kaufaufträgen zum Ausgabepreis (Rücknahmepreis/Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. bei Verkaufaufträgen zum Rücknahmepreis ab.

Dabei bezieht die Bank die Fondsanteile von Investmentgesellschaften in der Regel zum Nettoinventarwert (NAV) und stellt dem Kunden zusätzlich eine mit diesem vereinbarte Vertriebsprovision in Form des Ausgabeaufschlages in Rechnung. Verkaufsaufträge werden in der Regel mit dem von der Investmentgesellschaft festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet.
- 3.4 Gewährte Vergütungen**

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bank neben der vom Kunden gezahlten Vertriebsprovision (Ziffer 3.3.) im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen auf Basis von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung von der Investmentgesellschaft erhält, solange die Anteile vom Kunden gehalten werden (haltedauerabhängige Provision, Abschlussfolgeprovision oder auch laufende Vertriebsprovision genannt). Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahren Fondsanteile und variiert je nach Gesellschaft, Anlageschwerpunkt und Art des Fonds. Dem Kunden entstehen hieraus jedoch keine zusätzlichen Kosten, da die laufende Vertriebsprovision aus der dem jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von der Investmentgesellschaft an die Bank gezahlt wird. Auf die laufenden Vertriebsprovisionen entfallen in der Regel bis zur Hälfte der Verwaltungsvergütung.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank neben der vom Kunden aus dem Ausgabeaufschlag gezahlten Vertriebsprovision auch aus den ihr zufließenden laufenden Vertriebsprovisionen an den Vermittler/Untervermittler bzw. die Vermittlerzentrale, an die der Vermittler/Untervermittler angebunden ist, für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision gewährt. Die weitergeleitete Vertriebsprovision entspricht maximal dem auf der Fondsabrechnung ausgewiesenen abgerechneten Ausgabeaufschlag. Die Höhe der weitergereichten laufenden Vertriebsprovision hängt ab von der von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlten laufenden Vertriebsprovision, die ganz oder teilweise weitergegeben wird.

Darüber hinaus gewährt die Bank den Vermittlern/Untervermittlern bzw. der Vermittlerzentrale, an die der Vermittler/Untervermittler angebunden ist, u. U. in begrenztem Umfang geldwerte Vorteile in Form von Sachleistungen. Nähere Einzelheiten über die erhaltenen Vergütungen sind beim Vermittler/Untervermittler und/oder der Bank zu erhalten.

Der Kunde ist mit diesen Provisionszahlungsflüssen einverstanden und verzichtet auf seine aus den oben dargestellten Provisionsflüssen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, diese von der Bank und/oder dem Vermittler/Untervermittler, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Regelung, herauszuverlangen.

- 3.5 Scheckeinreichungen und Lastschriften**

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig und damit verbundene Käufe werden rückabgewickelt. Eventuelle Kursverluste gehen zu Lasten des Anlegers.
- 3.6 Ein- und Auszahlungen in Fremdwährung**

Die Bank ist berechtigt, Einzahlungen des Kunden in Fremdwährung zunächst in Euro umzurechnen. Sofern der Kunde bei Verkauf von auf Fremdwährung lautenden Anteilen eine Auszahlung bzw. Wiederanlage in Fremdwährung wünscht, ist die Bank ebenfalls berechtigt den Auszahlungsbetrag zunächst zum jeweils gültigen Umrechnungskurs in Euro umzurechnen und dann zu bearbeiten.
- 3.7 Verkaufsunterlagen**

Dem Kunden werden für alle Geschäfte rechtzeitig die Verkaufsunterlagen (aktueller vereinfachter/ausführlicher Verkaufsprospekt, Halb-/Jahresbericht) kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Unterlagen unter [www.frankfurter-fondsbank.de](http://www.frankfurter-fondsbank.de) eingesehen und heruntergeladen werden.
- 4. Auszahlplan**

Der Kunde kann durch eine gesondert zu treffende schriftliche Vereinbarung mit der Bank bestimmen, dass bei entsprechendem Depotguthaben regelmäßig bestimmte Beträge überwiesen werden (Auszahlplan). Hierzu werden entsprechende Anteile aus dem Depot veräußert.
- 5. Erfüllung der Wertpapiergeschäfte**
- 5.1 Anteile/Anteilbruchteile**

Die von der Bank für den Kunden erworbenen Anteile/Anteilbruchteile sind Eigentum des Kunden. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilbruchteil (drei Dezimalstellen nach dem Komma) gut.
- 5.2 Girosammelverwahrung/Einschaltung von anderen Verwahrern**

Die Anteile des Kunden werden grundsätzlich in Girosammelverwahrung verwahrt. Sofern die Bank in die Verwahrung der Anteile dritte Verwahrstellen mit einbezieht, beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der Verwahrstelle.
- 5.3 Ausführungsweg**

Als Abwicklungsspezialist im Fondsgeschäft erachtet die Bank die jeweiligen Investmentgesellschaften, die Initiatoren und Emittenten der jeweiligen Fonds, als am besten geeignete Stelle zur Beschaffung von Anteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass es weitere Bezugsquellen für Anteile gibt (z. B. die Börse), über die eine Beschaffung im Einzelfall ggf. günstiger sein kann. Die Bank bietet diesen Ausführungsweg nicht an.
- 5.4 Effektive Stücke**

Die Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- 6. Abrechnungen/Depotauszüge/Jahressteuerbescheinigung**
- 6.1 Abrechnungen/Depotauszüge**

Über jeden Anteilskauf und -verkauf oder sonstige Buchungen in dem Depot erstellt die Bank vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen eine Fondsabrechnung (Tagesdepotauszug). Ferner erhält der Kunde einmal jährlich einen Jahresdepotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z. B. Sparverträgen) behält sich die Bank vor, an die Kunden gem. § 8 Abs. 7 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung mindestens halbjährlich eine Fondsabrechnung (Sammelauszug) zu versenden, aus der alle im jeweiligen Halbjahreszeitraum getätigten Transaktionen ersichtlich sind.
- 6.2 Jahressteuerbescheinigung**

Die Bank wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erteilen.
- 6.3 Storno- und Berichtigungsbuchungen**

Die Bank wird Fehlbuchungen bis zum nächsten Jahresdepotauszug jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stellt die Bank Fehlbuchungen erst nach dem Jahresdepotauszug fest und steht ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs das Depot des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Berichtigungsbuchung, so wird die Bank den Betrag dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.
- 7. Wiederanlage von Ausschüttungen**

Die Ausschüttungen der Investmentfonds werden, gegebenenfalls unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, wie Einzahlungen des Kunden behandelt und automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wieder angelegt. Die Wiederanlage erfolgt, sofern die Bank dazu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag.
- 8. Gemeinschaftsdepots**

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf weiteres die im Rahmen der Depotöffnung getroffene Regelung. Ist keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depotinhaber alleine mit Erfüllungswirkung für den anderen Depotinhaber über das gemeinschaftliche Depot verfügen (Oder-Depot). Eine Auflösung des Depots kann je-

doch nur durch alle Depotinhaber gemeinsam erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe nachfolgend Ziffer 10). Jeder Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depotinhabers für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können die Depotinhaber nur noch gemeinsam über das Depot verfügen. Die Depotinhaber haften der Bank gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot als Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden sämtliche Benachrichtigungen und Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung (zum Beispiel Depotauszüge) bei Gemeinschaftsdepots von der Bank an den ersten Depotinhaber geschickt.

#### 9. Minderjährigendepots

Depots für Minderjährige werden nur als Einzeldepots geführt. Die gesetzlichen Vertreter vertreten den Minderjährigen entsprechend der im Depotöffnungsantrag getroffenen Regelung. Widerruft ein gesetzlicher Vertreter das alleinige Vertretungsrecht eines anderen gesetzlichen Vertreters, so können ab dem Widerruf alle gesetzlichen Vertreter nur noch gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Bei Minderjährigendepots werden alle Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung von der Bank an den Minderjährigen mit dem Zusatz „zu Händen der gesetzlichen Vertreter“ geschickt.

#### 10. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots) bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber(s) unverändert bestehen, jedoch kann/können der/die überlebende(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot auflösen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen.

Bei Gemeinschaftsdepots mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depotinhaber (Und-Depots) kann/können nach dem Tod eines Depotinhabers der/die anderen Depotinhaber nur gemeinsam mit den Erben Verfügungen über das Depot vornehmen und das Depot auflösen.

#### 11. Mitwirkungspflichten des Kunden

##### 11.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Auszüge und sonstige Anzeigen (zum Beispiel Jahressteuerbescheinigungen) unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich gegenüber der Bank geltend zu machen.

##### 11.2 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotauszüge dem Kunden bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zugehen.

##### 11.3 Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Bei Ordererteilung ist für eine eindeutige Identifikation der gewünschten Investmentfonds die ISIN bzw. die WKN relevant.

##### 11.4 Änderung von Name, Anschrift oder Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

#### 12. Haftung der Bank und Mitverschulden des Kunden

##### 12.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht; Ziffer 5.1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Ziffer 11 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

##### 12.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

#### 12.3 Störung des Betriebes

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

#### 13. Sicherungs- und Verwertungsrecht der Bank

##### 13.1 Pfandrecht zu Gunsten der Bank

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an allen gegenwärtig und zukünftig in dem Depot des Kunden verwahrten Anteilen erwirbt. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Die Bank darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Anteile nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

##### 13.2 Verwertungsbefugnis der Bank

Die Bank ist berechtigt, fällige Ansprüche auf Entgelte und Auslagen durch den Verkauf von im Depot des Kunden verbuchten Anteilen bzw. Bruchteilen davon in entsprechender Höhe zu befriedigen.

#### 14. Entgelte und Auslagen

##### 14.1 Entgelte und Auslagen

Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung kann die Bank dem Kunden ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte ist im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank enthalten, das auf Anfrage zugesandt wird. Die Bank behält sich eine jederzeitige Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) vor. Für die im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Kunde trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten wie Porti).

##### 14.2 Kündigungsrecht des Kunden bei Änderung von Entgelten

Die Änderung von Entgelten für Leistungen, die der Kunde im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch nimmt (zum Beispiel Depotführungsentgelte) wird die Bank dem Kunden schriftlich, zum Beispiel durch Aufdruck auf dem Depotauszug, mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

#### 15. Beendigung der Geschäftsverbindung

##### 15.1 Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

##### 15.2 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen kündigen. Kredite, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Eine fristlose Kündigung der Geschäftsverbindung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar macht.

##### 15.3 Folgen einer Kündigung

Nach Wirksamwerden der Kündigung werden die Anteile des Kunden auf dessen Wunsch übertragen oder veräußert und der Gegenwert dem Kunden ausbezahlt.

#### 16. Maßgebliches Recht

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank gilt deutsches Recht.

#### 17. Einlagensicherungsfonds

##### 17.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.frankfurter-fondsbank.de](http://www.frankfurter-fondsbank.de) abgefragt werden.

##### 17.2 Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

##### 17.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts der Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

##### 17.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

##### 17.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 18. Allgemeines

### 18.1 Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main  
(Internet: www.bafin.de)

### 18.2 Sprache und Kommunikationswege

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunde und Bank ist Deutsch.

Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Kommunikation erfolgen.

### 19. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

### 19.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

### 19.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

### 19.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

### Widerrufsrecht:

Wenn der Kauf von Anteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 126 InvG berechtigt, seine Kauferklärung ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Gesellschaft (Frankfurter Fondsbank GmbH, Postfach 11 06 63, 60041 Frankfurt am Main oder Neue Mainzer Straße 80, 60311 Frankfurt am Main) zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertrags-

abschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung und für die Gesellschaft mit deren Empfang.

## Sonderbedingungen für das FFB-Fondsdepot :plus

### 1. Geltungsbereich dieser Sonderbedingungen

Diese Sonderbedingungen gelten für das im Zusammenhang mit dem FFB-Fondsdepot :plus geführten Abwicklungskonto (Girokonto) bzw. das Einlagengeschäft. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das FFB-Fondsdepot, soweit diese einschlägig sind und die Sonderbedingungen keine Sonderregelungen enthalten.

Die Führung des FFB-Fondsdepots :plus ist nur im Wege der Internet-Nutzung mit elektronischem Postversand über den Online-Posteingang der Internetanwendung der Bank möglich.

### 2. Kontoauszüge

#### 2.1 Bereitstellung von Kontoauszügen

Die Bank informiert den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem Abwicklungskonto und die daraus resultierenden Kontostände, indem sie regelmäßig monatlich im Online-Posteingang Kontoauszüge für den Kunden abrufbar zur Verfügung stellt. Die mittels elektronischem Postversand abgerufenen Kontoauszüge können vom Kunden auf seinem Rechner gespeichert und über seinen am Rechner angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden.

#### 2.2 Anerkennung von Elektronischen Kontoauszügen

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten Kontoauszüge von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

### 3. Rechnungsabschlüsse bei Abwicklungskonten (Konten in laufender Rechnung)

#### 3.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Abwicklungskonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 5 dieser Sonderbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

#### 3.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

### 4. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

#### 4.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

### 4.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

### 4.3 Information des Kunden – Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

### 5. Zinsen und Entgelte

#### 5.1 Höhe der Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen werden im Internet-Frontend der Bank bekannt gemacht. Ergänzend gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis sowie im Internet-Frontend der Bank angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

#### 5.2 Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

#### 5.3 Kündigungsrecht des Kunden bei Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

### 6. Ausgleich von Kontoüberziehungen

Die Bank wird durch die getätigten Fondstransaktionen auf dem Abwicklungskonto entstehende Sollsalden, die nicht kurzfristig durch entsprechende Gegengeschäfte ausgeglichen werden, in regelmäßigen Intervallen zu Lasten der Referenzbankverbindung ausgleichen. Ist dies nicht möglich, wird die Bank von ihrem Sicherungs- und Verwertungsrecht Gebrauch machen (s. Punkt 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

# Sonderbedingungen für die Internet-Nutzung und den elektronischen Postversand

## 1. Begriffsbestimmung und Leistungsangebot

- (1) Unter „Kunde“ ist der/sind die Inhaber des Depots sowie die jeweils bevollmächtigten Personen zu verstehen.
- (2) Der Kunde hat die Möglichkeit, nach Freischaltung mittels eines Zugriffs über das Internet Verfügungen über sein Depot in dem von der Frankfurter Fondsbank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt) auf der Internet-Plattform angebotenen Umfang („Internet-Angebot“) vorzunehmen sowie Umsatzinformationen einzusehen.
- (3) Im Online-Posteingang der Internet-Anwendung stehen Standardschriftstücke, die von der Bank im Zusammenhang mit der Führung des Depots erstellt werden, ausschließlich elektronisch zur Verfügung (s. Punkt 11).
- (4) Depots, die als Gemeinschaftsdepots geführt werden, können aus technischen Gründen ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“) online genutzt werden. Im Falle von Minderjährigendepots setzt die Internet-Nutzung ebenfalls die Einzelverfügungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter voraus.

## 2. Erhalt der Legitimationsmedien

Zur Nutzung des Internet-Angebots erhält jeder Kunde von der Bank nach Freischaltung eine Benutzerkennung, eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) sowie eine Liste mit Transaktionsnummern (TAN) jeweils mit gesonderter Post zugeschickt („Legitimationsmedien“).

## 3. Technischer Zugang

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Internet-Angebot der Bank nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Internet-Zugangskanäle herzustellen. Sollten sich die technischen Standards im Internet oder bei der Bank verändern, wird der Kunde von der Bank hierüber informiert.

## 4. Legitimation per Benutzerkennung und PIN/TAN

Für die Nutzung des Internet-Angebots hat der Kunde stets seine Benutzerkennung und die PIN einzugeben. Für bestimmte Transaktionen (z. B. Eingabe von Kaufordern, PIN-Änderung etc.) ist darüber hinaus die Eingabe einer TAN erforderlich. Die Freigabe der TAN ist maßgebend für die abschließende Übermittlung an die Bank. Jede TAN kann nur einmal verwendet werden. Sie wird nach Verwendung ungültig.

## 5. Änderung der PIN und Erhalt neuer TAN

- (1) Der Kunde ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen seine PIN zu ändern. Die Änderung der PIN ist jederzeit möglich und muss mit Eingabe einer TAN bestätigt werden.
- (2) Sobald der Kunde nur noch im Besitz von zehn gültigen TAN ist, wird ihm von der Bank unaufgefordert eine neue TAN-Liste per Post zugeschickt. Die neue TAN-Liste kann nur durch Eingabe einer TAN (aus der neuen Liste) aktiviert werden.

## 6. Bearbeitung von Internet-Aufträgen/Verfügbarkeit

Alle Aufträge des Kunden werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs von der Bank bearbeitet. Die Bank strebt an, den Zugriff auf das Internet-Angebot zeitlich umfassend verfügbar zu machen. Jedoch kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der Bank zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störungen der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), die Verfügbarkeit zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich für die Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Internet-Angebots im Interesse des Kunden erforderlich sind.

## 7. Widerruf oder Änderung von Aufträgen

Der Widerruf oder die Änderung von Aufträgen kann nur außerhalb des Internets auf konventionellen Kommunikationswegen (Post, Telefax u. Ä.) erfolgen. Die Bank kann einen Rückruf oder eine Änderung allerdings nur beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist.

## 8. Sorgfalts- und Prüfungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der PIN und den TAN erlangt. Jede Person, die die PIN und – falls erforderlich – eine TAN kennt, hat die Möglichkeit, das Internet-Angebot zu nutzen. Sie kann z. B. Aufträge zu Lasten des Depots erteilen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der PIN und TAN zu beachten:
  - PIN und TAN dürfen nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden;
  - die dem Kunden zur Verfügung gestellte TAN-Liste ist sicher zu verwahren;
  - bei Eingabe der PIN und TAN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können.
- (2) Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person von seiner PIN oder von einer TAN oder von beidem Kenntnis erhalten hat oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich seine PIN zu ändern bzw. die noch nicht verbrauchten TAN zu sperren. Sofern ihm

dies nicht möglich ist, hat er die Bank unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall wird die Bank den Internet-Zugang zum Depot sperren. Die Bank haftet ab dem Zugang der Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

## 9. Sperre des Internet-Zugangs

- (1) Die Bank sperrt den Internet-Zugang zum Depot, wenn dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben wird.
- (2) Die Bank wird den Internet-Zugang zum Depot ebenfalls sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Depots über den Internet-Zugang besteht. Sie wird den Depotinhaber hierüber außerhalb des Internet informieren. Diese Sperre kann über das Internet nicht aufgehoben werden.
- (3) Die Bank wird den Internet-Zugang zum Depot auf Wunsch des Depotinhabers sperren. Auch diese Sperre kann nicht über das Internet aufgehoben werden.
- (4) Mit Widerruf einer Einzelverfügungsberechtigung bei Gemeinschaftsdepots oder einer Einzelzustimmungsbefugnis bei Minderjährigendepots wird der Internet-Zugang für das jeweilige Depot gesperrt.

## 10. Referenzbankverbindung

Die Referenzbankverbindung dient zur Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen. So wird bei online erteilten Kaufaufträgen der entsprechende Gegenwert bei Fälligkeit von der Referenzbankverbindung per Lastschrift eingezogen. Bei online erteilten Anteilverkäufen (Auszahlungen) wird der Verkaufserlös ausschließlich auf die Referenzbankverbindung überwiesen. Im FFB-Fondsdepot:plus dient sie außerdem zur Abwicklung von Geldtransfers auf und von dem Abwicklungskonto bei der Frankfurter Fondsbank. Bei diesen Kunden kann bei der Ordererteilung und Abwicklung von Fondstransaktionen wahlweise die Referenzbankverbindung oder das Abwicklungskonto berücksichtigt werden. Die Referenzbankverbindung kann jederzeit mittels schriftlichem Auftrag (im Original unterschrieben) geändert werden.

## 11. Inhalt des Online-Posteingangs

Im Online-Posteingang werden dem Kunden sämtliche Standardschriftstücke, die im Zusammenhang mit der Führung seines Investmentdepots bei der Bank erstellt werden (nachfolgend „Schriftstücke“ genannt, z. B. Fondsabrechnungen, Ausschüttungs-/Thesaurierungsanzeigen und Jahresdepotauszug) zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen. Der Kunde kann die Schriftstücke ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

## 12. Verzicht auf postalische Zustellung

Der Kunde verzichtet durch die Nutzung des Online-Posteingangs nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Schriftstücke. Die Bank ist auch bei Nutzung des Online-Posteingangs berechtigt, die hinterlegten Schriftstücke dem Kunden auf dem Postweg oder in einer anderen Weise zugänglich zu machen.

## 13. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, den Online-Posteingang regelmäßig auf neu hinterlegte Schriftstücke zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## 14. Unveränderbarkeit der Daten/Haftung

Sofern die Schriftstücke im Rahmen der Nutzung des Online-Posteingangs gespeichert und aufbewahrt werden, garantiert die Bank deren Unveränderbarkeit. Werden Schriftstücke außerhalb des Online-Posteingangs gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht, kann die Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

## 15. Historie

Die Bank hält die Schriftstücke des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres im Online-Posteingang vor. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel wird sie die älteren Schriftstücke ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus dem Online-Posteingang entfernen.

## 16. Kündigung

Der Kunde kann die Nutzung des Online-Posteingangs jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Die Bank kann die Nutzung des Online-Posteingangs mit einer Frist von 6 Wochen bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Sämtliche Schriftstücke werden mit Wirksamwerden der Kündigung wieder postalisch zugesandt. Die Beendigung der Internet-Nutzung lässt den Depotvertrag unberührt.

## 17. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

# Informationen zu Bankgeschäften im Wege des Fernabsatzes

## 1. Allgemeine Informationen

### Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft

Unternehmensgegenstand der Frankfurter Fondsbank GmbH (Bank) ist die Verwahrung und Verwaltung von Investmentanteilen für andere, die nach den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) bzw. dem Investmentgesetz (InvG) oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben worden sind (Depotgeschäft) sowie die Anschaffung und Veräußerung von Investmentanteilen im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) und sonstige damit verbundene Nebentätigkeiten.

### Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main  
(Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

### Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

### Rechtsordnung / Gerichtsstand

Es gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Gesellschaft deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

### Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 213709602

### Registergericht

Frankfurt am Main HRB 51615

### Gesetzliche Vertreter / Geschäftsführer

Peter Nonner, Gerhard Oehne, Karl Stäcker

## 2. Informationen zur Nutzung des Depots

### Wesentliche Leistungsmerkmale

– Verwahrung / Verwaltung: Die Bank verwahrt und verwaltet im Rahmen des Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die Investmentanteile des Kunden an Fonds verschiedener Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften in einem Depot, über das der Kunde nach gesonderter Freischaltung auch im elektronischen Geschäftsverkehr verfügen kann (Internet-Nutzung).

– Verfügungen über Investmentanteile: Der Kunde kann nach einem entsprechenden Auftrag an die Bank Investmentanteile in sein Depot bei der Bank übertragen lassen oder aus dem Depot bei der Bank auf eine andere Depot führende Stelle übertragen lassen.

Der Kunde kann im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts Investmentanteile über die Bank erwerben bzw. veräußern. Der Kunde erteilt der Bank hierzu von Fall zu Fall den Auftrag. Die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden mit Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften oder sonstigen ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abzuschließen oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die gehandelten Investmentanteile werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder belastet bzw. wird vom Kunden überwiesen. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand.

Die Einzelheiten zu Verfügungen über Investmentanteile über die Bank werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Sonderbedingungen für die Internet-Nutzung des Depots geregelt.

### Zusätzliche Telekommunikationskosten

Keine

### Leistungsvorbehalt

Die Bank behält sich vor, die Verwahrung / Verwaltung von Investmentanteilen bzw. Verfügungen über Investmentanteile abzulehnen.

### Erfüllung des Vertrages

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag, indem sie dem Kunden ein Depot zur Verfügung stellt und dessen Investmentanteile verwahrt/verwaltet sowie im vertraglich zugesicherten Rahmen Kundenaufträge betreffend den Anteilbestand ausführt oder neue Investmentanteile erwirbt.

Sofern die Internet-Nutzung des Depots vereinbart wurde, erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen, indem sie dem Kunden über das Internet Zugriffsrechte gewährt und über das Internet eingegebene Aufträge im vertraglich zugesicherten Rahmen ausführt.

### Zustandekommen des Depotvertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss des Depotvertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Depotöffnungsformular postalisch an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Eine postalische Übermittlung kann auch an den Empfangsboten der Gesellschaft – beispielsweise einen Vermittler – erfolgen, der den Antrag an die Bank weiterleitet. Der Kunde hat sich weiterhin entsprechend zu legitimieren.

Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des jeweiligen Vertrages erklärt, indem sie beispielsweise für ihn ein entsprechendes Depot eröffnet und dies mitteilt.

### Zustandekommen des Vertrages über die Internet-Nutzung des Depots

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss der Vereinbarung über die Internet-Nutzung des Depots ab, indem er das jeweils ausgefüllte und unterzeichnete Formular postalisch oder per Fax an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Diese Übermittlung kann auch an einen Empfangsboten der Bank, beispielsweise einen Vermittler, erfolgen, der den Antrag an die Bank weiterleitet.

Die Vereinbarung über die Internet-Nutzung des Depots kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des Angebots erklärt, beispielsweise indem sie ihm eine entsprechende Zugangskennung übersendet.

### Vertragliche Kündigungsregeln

Hinsichtlich der Kündigung der Internet-Nutzung des Depots findet Ziffer 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Ziffer 16 der Sonderbedingungen für die Internet-Nutzung entsprechend Anwendung.

### Mindestlaufzeit

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Depotvertrags muss der Kunde die verwahrten Investmentanteile auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

Für die Internet-Nutzung des Depots ist ebenso keine Mindestlaufzeit vereinbart. Die Beendigung der Internet-Nutzung lässt den Depotvertrag grundsätzlich unberührt.

---

### Belehrung über das Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung über das Eröffnen eines Depots oder über die Internet-Nutzung des Depots innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform, z. B. Brief, Fax widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

Frankfurter Fondsbank GmbH, Postfach 11 06 63, 60041 Frankfurt am Main  
oder Neue Mainzer Straße 80, 60311 Frankfurt am Main  
Telefax: (069) 770 60-555  
E-Mail: [info@frankfurter-fondsbank.de](mailto:info@frankfurter-fondsbank.de)

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er der Bank ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Absendung seiner Widerrufserklärung erfüllen.

---

Hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Investmentanteilen gilt nicht das o. g. Widerrufsrecht, sondern das Widerrufsrecht nach § 126 Investmentgesetz, das im Anschluss an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedruckt ist.

# Conflict of Interest Policy. Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten und die Grundsätze der Orderausführung im Hause der Frankfurter Fondsbank

Geldanlage ist Vertrauenssache. Das beginnt bei der Wahl Ihres persönlichen Beraters (Vermittlers) und endet bei der Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle, über die Sie Ihre Anlageentscheidungen umsetzen. Trotz aller Objektivität können bei den Beteiligten aber auch unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen. Die hier vorliegende „Conflict of Interest Policy“ informiert Sie über mögliche Interessenkonflikte in diesem Zusammenhang.

Bevor wir hierauf näher eingehen, möchten wir die „Rollen“ der einzelnen, in den Anlageprozess eingebundenen Beteiligten kurz beleuchten. Ausgangspunkt sind Sie als Kunde. Bei Ihnen ist vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Lebenssituation ein gewisser Anlagebedarf (z. B. Altersvorsorge, Liquiditätsanlage) entstanden. Mit dem von Ihnen gewählten Berater Ihres Vertrauens entwickeln Sie auf Basis anlage- und anlegergerechter Informationen eine auf Ihre Situation zugeschnittene Anlagestrategie. Die Frankfurter Fondsbank ist (ausschließlich) für die Beschaffung und Verwahrung der Fondsanteile verantwortlich (Execution-Only) und hat keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Fondsprodukte durch ihre Kunden.

Es ist für uns oberstes Gebot, mit dem in uns gesetzten Vertrauen unserer Kunden verantwortungsbewusst umzugehen. Denkbar wäre, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen unserer Kunden und die Interessen der Frankfurter Fondsbank als Wirtschaftsunternehmen, das zwar in erster Linie seinen Kunden, aber auch seinen Eigentümern und Mitarbeitern verpflichtet ist, gegenläufig sind. Wir sind aber der Überzeugung, dass unsere internen Abläufe (z. B. organisatorische Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses, Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, Sicherstellung der zeitgerechten Orderausführung und Kontrollen der Geschäfte unserer Mitarbeiter) wirksam verhindern, dass Benachteiligungen unserer Kunden entstehen, wobei diese durch die besonderen Rahmenbedingungen im Fondsgeschäft und die Positionierung der Frankfurter Fondsbank als Execution-Only Anbieter ohnehin nur in sehr begrenztem Umfang auftreten können. So hat z. B. die Frankfurter Fondsbank aufgrund des Geschäftsmodells nicht die Möglichkeit, Produkte der konzerneigenen Kapitalanlagegesellschaften zu bevorzugen. Die Frankfurter Fondsbank ist vielmehr bestrebt, ein möglichst umfangreiches Spektrum von Anlagen in Investmentfonds anbieten zu können. Grundlage hierfür bilden vertragliche Vereinbarungen zwischen uns und zahlreichen Fondsgesellschaften, in denen Abwicklungsdetails, aber auch die Zahlung von Provisionen geregelt werden. Bei der Auswahl der jeweiligen Fondsprodukte, die über die Frankfurter Fondsbank erhältlich sind, spielen neben Qualitätsaspekten auch eine reibungslose Anteilbeschaffung sowie die Zahlung von Provisionen durch die Kapitalanlagegesellschaften eine Rolle. Nur für die vertraglich angebotenen Fonds kann das gesamte Leistungsspektrum angeboten und sichergestellt werden. Die Frankfurter Fondsbank ist dennoch bemüht, auch bei vertraglich nicht gebundenen Fonds, einen Grundservice (in der Regel Verwahrung, Kauf und Verkauf) zu ermöglichen.

Aufgrund der eingangs beschriebenen „Rollenverteilung“ hat die Frankfurter Fondsbank auf die Anlageentscheidungen keinen Einfluss.

Sollten bei der Abwicklung Ihrer Fondsborders Fremdwährungsgeschäfte notwendig sein, werden diese in der Regel für jede abzuwickelnde Währung zusammengefasst und über konzernzugehörige Unternehmen abgewickelt. Hieraus können dem Konzern Vorteile entstehen. Durch die Bündelung der Fremdwährungsgeschäfte werden jedoch die mit kleinen Einzeltransaktionen zumeist verbundenen hohen Transaktionskosten vermieden, so dass dem Kunden auch Vorteile aus dieser Vorgehensweise erwachsen.

Zum Abschluss noch ein Wort zu den Interessen der Berater (Vermittler): Hier könnten mögliche Interessenkonflikte zum Beispiel darauf beruhen, dass Ihr Berater in Abhängigkeit der an Sie vermittelten Investmentfonds Teile des Ausgabeaufschlages (Vertriebsprovision) beziehungsweise eine haltedauerabhängige Vertriebsfolgeprovision sowie ggf. Sachzuwendungen erhält. Die Vertriebsfolgeprovision wird aus der Verwaltungsgebühr der jeweiligen Fonds über die Frankfurter Fondsbank an den Berater beziehungsweise seine Vertriebsorganisation gezahlt. Es entstehen Ihnen hierdurch keine zusätzlichen Aufwendungen. Ob und inwieweit sich hieraus bei Ihrem Berater Interessenkonflikte ergeben können, ist uns nicht bekannt und von dem jeweiligen Geschäftsmodell des Beraters abhängig. Sicher steht Ihnen Ihr Berater für einen offenen Austausch und zur Klärung eventuell bestehender Fragen zur Verfügung.

## Grundsätze der Orderausführung

Als Abwicklungsspezialist im Fondsgeschäft erachten wir den Abruf und die Rückgabe von Fondsanteilen direkt über die jeweilige Fonds verwaltende Fondsgesellschaft beziehungsweise deren Depotbank als am besten geeignete Stelle zur Abwicklung der Anteilscheingeschäfte. Wir weisen darauf hin, dass Anteilscheingeschäfte beispielsweise auch über die Börse abgewickelt werden können, was in Einzelfällen (z. B. große Ordervolumen oder andere besondere Konstellationen) auch günstiger sein kann, als direkt über den Emittenten zu ordern. Wir bieten eine Abwicklung über die Börse jedoch nicht an. Neben den niedrigen Transaktionskosten spricht für den direkten Abwicklungsweg über die Investmentgesellschaft die gesetzlich geregelte Feststellung des Anteilspreises.

Der Service steht Ihnen außer an bundeseinheitlichen und hessischen Feiertagen an allen Bankgeschäftstagen zur Verfügung. Wir sind überzeugt, dass die Frankfurter Fondsbank Ihnen als Komplettserviceanbieter im Bereich der Fondsanteilverwahrung unter Berücksichtigung des gesamten Kosten- und Leistungsspektrums ein äußerst attraktives Angebot für Ihre individuellen Fondsanlagen bietet.

Auf Wunsch stellen wir unseren Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung.